

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

wir behandeln heute ein Gesetz, das von der damaligen Justizministerin als weiterer Schritt zu einem bürgerfreundlichen und modernen Land Brandenburg bezeichnet worden ist.

Und ich möchte gleich zu Beginn sagen, dass wir die Zielrichtung und den Grundtenor dieses Gesetzes nach wie vor unterstützen.

Denn mit der elektronischen Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen wird der Zugang der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft zum Landesrecht erleichtert.

Bedauerlicherweise kam das damalige Gesetz aber verfassungsrechtlich nicht korrekt zustande, weil das Gesetz verkündet wurde, bevor die hierzu erforderliche Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg in Kraft getreten war.

Bemerkenswert ist, dass die Landtagsverwaltung auf diesen Verfassungsverstoß erst durch einen Richter am Verwaltungsgericht am 12. Oktober 2009 aufmerksam gemacht wurde.

Fakt ist, dass das damalige Brandenburger Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz aus der letzten Wahlperiode somit unwirksam ist.

Statt nunmehr aber ein ordnungsgemäßes und vor allem verfassungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren mit der Beteiligung der Fachausschüsse durchzuführen, wird jetzt versucht, das Gesetz innerhalb von nur 2 Tagen durch den Landtag durchzupeitschen.

Das entspricht weder der Geschäftsordnung noch den parlamentarischen Gepflogenheiten.

Vielleicht ist Ihnen ja schon einmal aufgefallen, dass sich die Zusammensetzung des Landtages geändert hat, im Landtag sind 2 neue Fraktionen und zahlreiche neue Abgeordnete vertreten. Und auch diesen Fraktionen und Abgeordneten sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen eines ordentlichen parlamentarischen Beteiligungsverfahrens mit einem so wichtigen Gesetz, wie dem Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz, auseinanderzusetzen.

Und natürlich gibt es durchaus noch inhaltliche Diskussionen zu den Regelungen des Gesetzes.

So stellt sich beispielsweise die Frage, ob trotz der vorgesehenen Möglichkeit der Einsichtnahme bei den Amtsgerichten und den Gemeinden es zukünftig allen Bürgerinnen und Bürgern möglich ist, Informationen zu den Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg zu erhalten.

Diesen Diskussionsbedarf gibt es nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Fraktionen. Wenn ich das richtig gelesen haben, haben Sie Herr Kollege Holzschuher vor genau 1 Woche noch eine erneute inhaltliche Diskussion befürwortet.

Fataler ist jedoch, dass das neue Gesetzgebungsverfahren gleich wieder mit einem erneuten Verfassungsverstoß behaftet ist.

Das Gesetz verstößt gegen Art. 75 der Landesverfassung.

Dem Landtagspräsidenten steht nach Art. 75 der Verfassung nicht das Recht zu, Gesetzentwürfe sozusagen von Amts wegen in den Landtag einzubringen.

Er kann Anregungen geben, ja, er kann Entschließungsanträge einbringen, aber eben nicht Streitige Gesetzesvorlagen.

Es ist die ureigenste Aufgabe der Abgeordneten und der Landesregierung, Gesetze einzubringen und zu beraten. Jura-Studium 1. Semester: Gesetze werden aus der Mitte des Parlaments und durch die Regierung eingebracht. Das ist in allen Bundesländern so der Fall und das hat auch seinen Sinn und Zweck.

Denn der Parlamentspräsident ist zu strikter Neutralität verpflichtet und wie soll denn bitte der Landtagspräsident die Rechtmäßigkeit eines von ihm selbst eingebrachten Gesetzes unparteiisch prüfen?

Es wäre überhaupt kein Problem gewesen, diesen Gesetzentwurf interfraktionell einzubringen und dann in den Ausschüssen zeitnah zu beraten.

Und es hilft auch nicht den Verfassungsverstoß mit der Geschäftsordnung zu rechtfertigen, denn die Verfassung steht über der Geschäftsordnung.

Ich darf hier den Herrn Landtagspräsidenten laut Plenarprotokoll vom 21.10.2009 zitieren, der da sagte: „Egal, wie man die Landesverfassung in dem Punkt zweiter Vizepräsident nun interpretiert oder nicht: dass man mit einer Geschäftsordnung nicht ein Gesetz und eine Landesverfassung ändern kann, dürfte jedem klar sein.“ Zitatende

Sollte also die Geschäftsordnung des Landtages andere oder widersprüchliche Regelungen enthalten, dann wird es Zeit, dass die Geschäftsordnung den übergeordneten Vorschriften der Verfassung angepasst wird und nicht umgedreht. Die Verfassung darf schließlich nicht zum Spielball der jeweiligen Mehrheit des Landtages werden.

Mit diesem Gesetzentwurf nehmen Sie billigend in Kauf, dass alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden, von Anfang an unwirksam sind.

Sie fügen dem 1. Verfassungsverstoß aus dem alten Gesetzgebungsverfahren gleich einen neuen Verfassungsverstoß hinzu. Das ist kaum noch zu toppen. Da kann ich nur sagen, herzlichen Glückwunsch!

Aufgrund dieses dann eintretenden gesetzgeberischen Stillstandes können wir uns gleich die nächsten Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse sparen.

Konfuzius hat den Satz geprägt: Viele Fehler geschehen durch Eile. Wir meinen, bei einem so wichtigen Gesetzesvorhaben muss Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen.

Herr Landtagspräsident, sie bewegen sich mit diesem Gesetzentwurf auf verfassungsrechtlichem Glatteis. So kann man kein Gesetzgebungsverfahren betreiben.

Ziehen Sie den Gesetzentwurf zurück und machen Sie damit den Weg frei für ein verfassungsgemäßes Verfahren!